

Merkblatt für d. Betreuer/in

A) Allgemeines

Sie nehmen alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten der betreuten Person rechtlich zu besorgen. Sie unterstützen innerhalb des Aufgabenkreises die betreute Person dabei, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und machen im Übrigen von der Vertretungsmacht nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

Nicht vertreten können Sie die betreute Person u.a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst – im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten –, Ihrem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Wesentliches Element der Betreuung ist u.a. der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen Ihnen und der betreuten Person. Den Wünschen der betreuten Person haben Sie zu entsprechen. Für die Beachtlichkeit eines Wunsches ist nicht erforderlich, dass die betreute Person in dem betroffenen Bereich geschäftsfähig oder einwilligungsfähig ist. Beachtlich ist vielmehr jeder geäußerte Wunsch, auch wenn dieser nicht dem objektiven Wohl der betreuten Person entspricht oder die Verwirklichung selbstschädigend wirkt. Die Grenze der Beachtlichkeit der Wünsche ist erst überschritten, wenn die Wünsche krankheitsbedingt gebildet sind und deren Befolgung die betreute Person oder ihr Vermögen erheblich gefährden würde oder wenn die Wunschbefolgung Ihnen nicht zumutbar ist (z.B. weil Sie dann eine Straftat begehen müssten). Wenn Sie die Wünsche der betreuten Person nicht feststellen können oder diesen nicht folgen dürfen, haben Sie den mutmaßlichen Willen herauszufinden, zu beachten und entsprechend zu entscheiden. Hat die betreute Person eine Patientenverfügung verfasst, so haben Sie sich unter Ausnutzung aller Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel für den darin enthaltenen Willen der betreuten Person einzusetzen.

Der Aufgabenkreis wird durch die einzelnen Aufgabenbereiche der Personen- und Vermögenssorge bestimmt. Innerhalb Ihres Aufgabenkreises haben Sie dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit der betreuten Person, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Begriffsbestimmungen:

- Die Personensorge umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung der betreuten Person.
- Die Vermögenssorge verpflichtet Sie, das Vermögen der betreuten Person ordnungsgemäß zu verwalten und es unter Berücksichtigung der beachtlichen Wünsche der betreuten Person zu verwenden. Das Vermögen ist wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und regelmäßig sicher anzulegen.

B) Genehmigungen des Betreuungsgerichts

Sie bedürfen für besonders wichtige Angelegenheiten der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Betreuungsgerichtliche Genehmigungen sind beispielsweise erforderlich bei

- **freiheitsentziehender Unterbringung** in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit;
- **freiheitsentziehenden Maßnahmen**, also wenn die betreute Person sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und ihr durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (z. B. Anbringung von Bettgittern);
- Einwilligung in eine **ärztliche Zwangsmaßnahme**, also einer Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines sonstigen ärztlichen Eingriffs gegen den Willen der betreuten Person;
- **Einwilligung in eine Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff**, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person dadurch stirbt oder einen schweren und länger anhaltenden gesundheitlichen Schaden erleidet, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug oder zwischen Ihnen und den behandelnden Ärzten Einvernehmen, dass die Einwilligung dem in der Patientenverfügung oder auch ohne Vorhandensein einer Patientenverfügung (§ 1827 BGB) festgestellten Willen der betreuten Person entsprechen würde;
- **Nichteinwilligung oder dem Widerruf der Einwilligung** in eine Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, es sei denn, zwischen Ihnen und den behandelnden Ärzten besteht Einvernehmen, dass dies dem in der Patientenverfügung oder auch ohne Vorhandensein einer Patientenverfügung (§ 1827 BGB) festgestellten Willen der betreuten Person entsprechen würde;

- **Widerruf einer Vorsorgevollmacht;**
- **Kündigung eines Mietverhältnisses** über Wohnraum, den die betreute Person (oder für sie d. Betreuer/in) gemietet hat, sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsvertrag);
- **Abschluss eines Mietvertrags**, wenn durch Sie ursprünglich von der betreuten Person selbst genutzter Wohnraum vermietet werden soll, oder eines sonstigen Miet- oder Pachtvertrags, wenn der Vertrag länger als vier Jahre dauern soll;
- **Rechtsgeschäften über ein Grundstück** oder einem Recht an einem Grundstück (z.B. Wohnungseigentum, Erbbaurecht), z.B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld);
- **Ausschlagung einer Erbschaft** oder eines Vermächtnisses sowie bei einem Erbauseinandersetzungsvertrag, aber auch bei Verfügungen über die Erbschaft oder einen künftigen Erb- oder Pflichtteil;
- zur **Verfügung über eine Forderung** der betreuten Person (z.B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme, zu Ausnahmen siehe § 1849 Absatz 2 und 3 BGB);
- **Darlehensaufnahme** für die betreute Person;
- **Geldanlagegeschäften**, sofern das Geld nicht auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto der betreuten Person bei einem Kreditinstitut angelegt wird (§ 1848 BGB);
- **Abschluss eines Vergleichs**, es sei denn, der Streitwert beträgt weniger als 6.000 Euro oder ein Gericht hat den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an das Betreuungsgericht.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. D. Betreuer/in hat nachträglich die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Es genügt nicht, wenn dieser die Genehmigung von dritter Seite erfährt. D. Betreuer/in muss also selbst entscheiden, ob der Vertrag durch die Mitteilung der Genehmigung wirksam werden soll. Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam.

C) Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht; Beratungsangebote

Zu Beginn der Betreuung ist beim Betreuungsgericht ein Anfangsbericht einzureichen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Betreuung ehrenamtlich führen und mit der betreuten Person in einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung stehen. Dem Betreuungsgericht ist jedoch mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person zu berichten.

Soweit Ihnen der Aufgabenbereich der Vermögenssorge übertragen wurde, ist zu Beginn der Betreuung ein Verzeichnis über das Vermögen der betreuten Person mit geeigneten Nachweisen vorzulegen (§ 1835 BGB). Das Vermögensverzeichnis soll auch Angaben zu den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben der betreuten Person enthalten. Weiterhin müssen Sie, sofern der Aufgabenbereich Vermögenssorge besteht, jährlich über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen. Sind Sie die Mutter, der Vater, der Bruder oder die Schwester, die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, ein Abkömmling der betreuten Person oder Vereins- oder Behördenbetreuer/in, so sind Sie grundsätzlich von der jährlichen Rechnungslegung befreit, sind aber zur Einreichung einer jährlichen Vermögensübersicht verpflichtet (§ 1859 Abs. 1 BGB). Die Vermögensübersicht hat den Bestand des Ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens der betreuten Person aufzuführen.

Werden Ihnen Umstände bekannt, die eine Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, haben Sie dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen. Jede Änderung Ihrer Anschrift oder der Anschrift der betreuten Person ist dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Im Übrigen wird für die Aufgaben des Betreuers auf die §§ 1821 bis 1854 BGB und §§ 1861 bis 1865 BGB verwiesen.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit d. Betreuers/Betreuerin und berät diese/n. Die Betreuungsbehörde berät und unterstützt d. Betreuer/in auf dessen/deren Wunsch bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Kostenlose Beratung in Fragen der Betreuer Tätigkeit bieten auch die örtlichen Betreuungsvereine an, deren Adressen beim Betreuungsgericht und der Betreuungsbehörde zu erfahren sind.